

Motion Patrick Graf und Mit. über bezahlbare Transportmöglichkeiten für Behinderte (Nr. 442).

Eröffnet: 3. Mai 2005 Gesundheits- und Sozialdepartement

Antrag Regierungsrat: Ablehnung

Begründung:

In der Motion wird verlangt, dass der Regierungsrat zu beauftragen sei, die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, damit Behindertentransporte für die darauf angewiesenen Personen bezahlbar sind. Das Ziel müsse sein, dass Behinderte für den Behindertentransport allerhöchstens das Doppelte bezahlen müssen, was die gleiche Strecke mit dem öffentlichen Verkehrsmittel koste. Dieses Ziel könne durch Beiträge des Kantons, aber auch durch Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten, Spenden, Sponsoring usw. erreicht werden.

Für die Mobilitätsbedürfnisse Behinderter haben wir Verständnis. Wir begrüßen auch den Vorschlag von Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten, Spenden, Sponsoring, usw.

Ausgelöst wurde die Diskussion über die Finanzierung der Behindertentransporte durch das Inkraft-Treten der 4. IV-Revision per 1.1.2004, respektive durch die um ein Jahr verzögerte Streichung der Bundesbeiträge an die Behindertentaxis per 1.1.2005. Da die Massnahme bereits in der Botschaft vom 21. Februar 2001 angekündigt und vom Parlament verlangt wurde, war den Behindertentaxis also eine Übergangsfrist von mehr als drei Jahren gegeben.

In der Botschaft vom 21. Februar 2001 (Bundesblatt 2001 Seite 3205 ff) ist auf Seite 3245 folgendes zu lesen: „Die vorgeschlagene Massnahme [Erhöhung der Assistenzentschädigung im Vergleich zur bisherigen Hilflosenentschädigung] hat zur Folge, dass die Beiträge, welche die IV heute unter dem Titel von Artikel 74 IVG an das Begleitete Wohnen ausrichtet, teilweise entfallen. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass die anspruchsberechtigten Behinderten mit den erhöhten Ansätzen der Assistenzentschädigung – welche u.a. auch für den Assistenzbedarf in der alltäglichen Lebensverrichtung «Fortbewegung» ausgerichtet wird – die von ihnen benötigten Transportdienste in Zukunft weitgehend selber finanzieren können. Die Beiträge der IV an Freizeittransporte für Behinderte nach Artikel 109bis IVV können daher aufgehoben werden.“

Im Abschnitt über die *Beträge der Assistenzentschädigung* (S. 3246) steht: “Für sämtliche Versicherte, die ausserhalb eines Heimes wohnen, sollen im Vergleich zu heute doppelt so hohe Entschädigungen ausgerichtet werden.“

Damit hat der Bund bewusst den Wechsel von der Objektfinanzierung zur Subjektfinanzierung vollzogen, das heisst, dass die Transportkosten fortan individuell von den Personen mit Behinderung zu tragen sind. Bundesrat und Parlament sind der Ansicht, dass die neue den Behinderten direkt ausbezahlte Hilflosenentschädigung/Assistenzentschädigung die zusätzlichen Kosten auszugleichen vermöge. Ob dies im Einzelfall immer zutrifft, hängt selbstverständlich auch von der Anzahl Fahrten ab, die eine Person beziehen will.

Das BSV hält in einer Stellungnahme an das Gesundheits- und Sozialdepartement zu Artikel 74 IVG (Streichung des Beitragssystems ‚Freizeittransporte‘ ab dem 1.1.2005 [Behindertentaxis]) vom 7. Juli 2005 zudem ausdrücklich fest, dass die Vertreter der Behindertenorganisationen eine direkte Finanzierung anstelle einer indirekten gewünscht hätten.

Auf Grund dieser Sachlage macht es keinen Sinn, wenn der Kanton wieder Objekthilfe einführt, obwohl der Bund in dieser Frage zur Subjekthilfe gewechselt hat. Dies hätte nur zur Folge, dass die gleiche Leistung doppelt verbilligt würde. Zudem scheint es auch wenig sinnvoll, wenn die Folgen einer Massnahme des Bundes durch (womöglich 26 verschiedene) Kantonslösungen beeinflusst werden und damit der Bund aus seiner Verantwortung entlassen wird.

Auf Grund dieser Erwägungen beantragen wir Ihnen Ablehnung der Motion.

Luzern, 15. November 2005